

29.06.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11845

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Ingo Wolf

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/11845 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 29.06.2016/Ausgegeben: 30.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Die Landesregierung greift mit dem Gesetzentwurf folgenden Sachverhalt auf:

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) war bis zum Ende des Jahres 2014 befristet.

Zur Entscheidung über die Entfristung wurde das Gesetz evaluiert. Die Evaluierung hat ergeben, dass das Gesetz weiterhin erforderlich ist, um die Vollstreckung von Geldforderungen (Beitreibung) sowie den Verwaltungszwang zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen zu gewährleisten. Demzufolge wurde das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Siebten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) entfristet.

Das Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) war bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Auch dieses Gesetz wurde zur Entscheidung über die Entfristung evaluiert. Die Evaluierung hat ergeben, dass das Gesetz weiterhin erforderlich ist, da es für die gesamte Zustellungstätigkeit der Landes- und Kommunalverwaltung mit Ausnahme der Landesfinanzbehörden gilt und die ordnungsgemäße Durchführung der Zustellungen gewährleistet. Das Landeszustellungsgesetz orientiert sich an Bund-Länder-Musterentwürfen mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Zustellungsrechts. Als verfahrensrechtliche Grundnorm mit fachübergreifender Bedeutung muss es zum Funktionieren des Verwaltungsverfahrens dauerhaft fortbestehen. Die Befristung des Landeszustellungsgesetzes ist durch gesondertes Gesetz, nämlich das Achte Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698), aufgehoben worden.

Im Rahmen der Evaluierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW seien allerdings einzelne Verbesserungsbedarfe festgestellt worden, denen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden sollen. Gleiches gilt für die Ergebnisse der im Rahmen der Evaluierung des Landeszustellungsgesetzes festgestellten Verbesserungsbedarfe.

B Beratungsverfahren

Durch Beschluss des Plenums vom 11. Mai 2016 wurde der Gesetzentwurf zur Beratung an den Rechtsausschuss - federführend - sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuss befasste sich am 25. Mai 2016 erstmals mit dem Gesetzentwurf (vgl. APr. 16/1301). Seitens der Fraktion der FDP wurde in dieser Sitzung die Frage aufgeworfen, ob § 59 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung des Gesetzentwurfes mit Art. 14 des Grundgesetzes vereinbar sei, und ob hierfür überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers besteht. Zudem sei in der Gesetzesbegründung nicht ausreichend dargelegt, weshalb diese Regelung geeignet sei, die Handlungsempfehlung II.9 der Enquete-Kommission I „Wohnungswirtschaftlicher Wandel“ (LT-Drs. 16/2299, S. 343) umzusetzen, da diese auf eine Rechtsänderung in bundesgesetzlichen Regelungen abzielt.

Der mitberatende Innenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 mit dem Gesetzentwurf befasst (vgl. APr. 16/1324). Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN in Abwesenheit der Fraktion der FDP empfahl er die unveränderte Annahme.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung 29. Juni 2016 abschließend beraten (vgl. APr. 16/1362). Dort wurden die Fragen aus der o.g. ersten Beratung weiter erörtert. Von der Landesregierung wurde dazu Stellung genommen.

C Abstimmung

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 29. Juni 2016 wurde über den Gesetzentwurf abgestimmt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf, Drucksache 16/11845 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN unverändert angenommen.

Dr. Ingo Wolf
- Vorsitzender -